



ZEICHENERKLÄRUNG:

- SW WOCHENENDHAUSGEBIET
- 1 WOHL DER VOLLGESCHOSSE
- 0.12 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0.12 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 0 OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- ← → FIRSTRICHTUNG
- ST ST
- STELLPLATZ FÜR PKW
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- LEITUNGSRECHT
- XXXXXX FLÄCHE MIT BESOND. VORKEHRUNGEN

FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ART UND DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, DIE BAUWEISE UND BAUGESTALTUNG:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG: WOCHENENDHAUSGEBIET GEM. § 10 DER BAUNVO VOM 26.11.1968 (SGBL. I S. 1258)
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
 - a) ZULÄSSIGE GESCHOSSZAHL: 3 GESCHOSS (HÖCHSTZAHL)
 - b) ÜBERBAUBARE GRUNDFLÄCHE: ≥ 50 m² EINSCHL. OFFENER ÜBERDACHUNG
 - c) DIE WOCHENENDHÄUSER DÜRFEN NICHT ZU STÄNDIGEN WOHNZWECKEN BENUTZT WERDEN!
 - d) STELLPLÄTZE FÜR PKW: 1 STPL./HAUS (NICHT ÜBERDACHT)
 - e) GRUNDSTÜCKSGRÖSSE: MINDESTENS 450 m²
3. BAUWEISE: OFFENE BAUWEISE GEM. § 22 BAUNVO
4. BAUGESTALTUNG:
 - DACHFORM: SATTELDACH MIT EINER NEIGUNG VON 47°-55°
 - TRAUFHÖHE: MAXIMAL 1,25 m (IM MITTEL GEMESSEN)
 - FIRSTRICHTUNG: AUF DER TALSEITE MAXIMAL 6,00 m
 - FIRSTRICHTUNG: SENKRECHT ZUM HANG
 - DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG
5. NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUNVO SIND NICHT ZULÄSSIG

6. EINFRIEDUNG:
 - ZAUNHÖHE: MAXIMAL 1,00 m
 - ZAUNART: HECKEN ODER MASCHENDRAHT MIT HOLZ- ODER METALLPFÖSTEN

HINWEIS: ES WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS BEI DER ERICHTUNG BAULICHER ANLAGEN DIE IM GUTACHTEN DES GEOLOGISCHEN LANDESAMTES FREIBURG VOM 7. JULI 1971 GENÄNNTEN BAULICHEN MASSNAHMEN DURCHFÜHREN SIND.

GEMEINDE LEIDRINGEN

ENTWURF ZUM BEBAUUNGSPLAN WOCHENENDHAUSGEBIET

"HALDEN"
Balingen, den 16. Dez. 1974

MASS-STAB 1:500 Landratsamt

GEFERTIGT: LEIDRINGEN, 24. JULI 1972
ARCHITEKT:

FREIER ARCHITEKT
WILHELM RUOFF
ST. GEBR. BAU-ING. (GRAD)
74-1 LEIDRINGEN
TELEFON 07421 / 324

beglaubigt: Reg. Oberamtmann
Haag
Krautler